



LfU-Merkblatt (Stand Oktober 2008)

Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach **§ 18 der bayer. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)**

Besonderheiten im bayer. Merkblatt gegenüber dem LAWA-Muster (Stand März 2005) sind **gelbhinterlegt-kursiv** dargestellt.

Die folgenden Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) gelten bei der Anerkennung der Sachverständigen-Organisationen (SVO) in Bayern

Inhalt Seite

1.	Allgemeines	3
2.	Begriffsbestimmungen	3
3.	Anerkennungsverfahren	4
4.	Anforderungen an die Organisation	5
4.1	Allgemeine Anforderungen	5
4.2	Personelle Anforderungen	6
4.3	Sachliche Anforderungen	9
5.	Überwachung von Fachbetrieben nach § 19 I WHG	11
6.	Besondere Tätigkeitsbereiche der Organisation	12
Anlage 1:	Antragsunterlagen	
Anlage 2:	Überprüfung von Anlagen	
Anlage 3:	Mindestinhalt eines Prüfberichtes	
Anlage 4:	Freistellungserklärung	
Anlage 5:	frei	
Anlage 6:	Zuverlässigkeits- und Unabhängigkeitserklärung	
Anlage 7:	Mindestinhalt eines Jahresberichtes	
Anlage 8:	Prüfungs- und Bestellungsordnung	
Anlage 9:	Mindestinhalt einer Überwachungsordnung für Sachverständige	
Anlage 10:	Mindestinhalt einer Überwachungsordnung für Fachbetriebe nach § 19 I WHG	

Besonderheiten im bayer. Merkblatt gegenüber dem LAWA-Muster (Stand März 2005) sind gelbhinterlegt-kursiv dargestellt.

1 Allgemeines

1.1 In Bayern ist mit Wirkung vom 18.01.2006 (geändert durch VO vom 15.02.2008 und vom 30.09.2008) die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) in Kraft getreten, die eine Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen vorsieht.

Die Anerkennung bezieht sich im Wesentlichen auf

- die Prüftätigkeit der Sachverständigen bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19 I WHG i. V. m. **§ 22 VAWS**,
- die Prüfungen von Anlagen und die Überwachungen der Herstellung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden oder Verwendbarkeits- oder Brauchbarkeitsnachweisen festgelegt sind.

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften von den Sachverständigen vorzunehmen, die nach den anderen Rechtsvorschriften anerkannt sind.

1.2 Zuständig für das Anerkennungsverfahren ist das Bayer. Landesamt für Umwelt.

Eine Liste der anerkannten Sachverständigen-Organisationen ist im Internet-Angebot des LfU unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/sachverstaendige_wasserrecht/vaws/index.htm zu finden.

2 Begriffsbestimmungen

Prüfbereich

Der Prüfbereich umfasst das Tätigkeitsfeld der Sachverständigen-Organisation gemäß Anerkennungsbescheid.

Prüfbericht

Der Prüfbericht dokumentiert die nach Wasserrecht durchgeführte Anlagenprüfung. Er beinhaltet das Prüfergebnis in Form einer Mängelbewertung bezogen auf die zu prüfende Anlage.

Prüfgrundlagen

Prüfgrundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und für die Anlage erteilten Bescheide sowie einschlägige Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstige bei der Anlagenprüfung zu beachtende Unterlagen (z. B. Aufstellungsanweisung).

Prüfgrundsätze

Prüfgrundsätze sind allgemeine und übergreifende Leitlinien einschließlich strukturierter Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung von bestimmten Anlagen und Anlagenteilen.

Prüflisten

Prüflisten sind für die Durchführung der Anlagenprüfung zusammengestellte Hinweise einzelner Arbeitsschritte.

Prüfvorschriften

Prüfvorschriften sind strukturierte Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung einer einzelnen, bestimmten Anlage.

Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich umfasst das Tätigkeitsfeld des Sachverständigen gemäß Bestellsurkunde.

3 Anerkennungsverfahren

3.1 Der Antrag auf Anerkennung als Sachverständigen-Organisation kann schriftlich bei der Anerkennungsbehörde des Freistaates Bayern (Bayer. Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg) gestellt werden. Dem Antrag sind die in Anlage 1 genannten Unterlagen beizufügen.

Da die Anerkennung länderübergreifend gültig ist, ist jeweils nur eine Anerkennung pro Organisation erforderlich. Der Antrag auf Anerkennung soll in dem Land gestellt werden, in dem die Organisation ihren Sitz hat. Die Organisation hat bei Antragstellung anzugeben, ob sie auch in einem anderen Land einen Antrag auf Anerkennung als Sachverständigen-Organisation gestellt hat. Organisationen mit Sitz in Bayern müssen die Anerkennung in Bayern beantragen.

3.2 Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anerkennung kann auf bestimmte - fachbezogene - Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden. Die Prüfbereiche werden von der Organisation vorgeschlagen. Eine Anerkennung für Prüfbereiche, die sich nur auf Anlagenteile beziehen, kann nicht erfolgen.

3.3 In der Regel wird die Anerkennung auf fünf Jahre befristet, wenn alle Voraussetzungen für die Anerkennung durch die Organisation erfüllt werden.

Organisationen, die

- noch nicht mindestens fünf geprüfte Sachverständige bestellt haben,
- die Prüfgrundsätze und -listen zwar in allgemeiner, aber noch nicht ausreichend detaillierter Form erarbeitet haben,
- sonst jedoch alle anderen Voraussetzungen erfüllen,

können für die Dauer von zunächst zwei Jahren anerkannt werden. Dies gilt auch für Organisationen, die erstmalig einen Antrag auf Anerkennung als Sachverständigen-Organisation gestellt haben. In dieser Zeit soll die Organisation die Prüfgrundsätze und detaillierten Prüflisten weiter ausarbeiten und die zur Bestellung als Sachverständige vorgesehenen Personen prüfen. Falls diese Voraussetzungen für die weitere Anerkennung in dieser Zeit nicht erfüllt werden können, kann in begründeten Ausnahmefällen die Anerkennung einmalig auf höchstens weitere zwei Jahre erteilt werden.

Ebenso kann die Anerkennung einmalig auf höchstens weitere zwei Jahre erteilt werden, wenn die Organisation noch nicht hinreichende Erfahrungen bei der Prüfung von Anlagen entsprechend dem Umfang der Anerkennung gesammelt hat.

Die Anerkennung kann eingeschränkt werden, wenn die Voraussetzungen für die im Bescheid festgelegten Prüfbereiche von der Organisation nicht erfüllt werden (vgl. Nrn. 4.2.4 und 4.3.3).

Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.

3.4 Die Anerkennungsbehörde kann die Anerkennung aufheben, wenn

- die Organisation ihren in diesem Bescheid festgelegten Verpflichtungen nach wiederholter Mahnung nicht nachkommt,
- die der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
- die der Anerkennung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

Im Falle der Aufhebung der Anerkennung erlöschen auch die Bestellungen der Sachverständigen unmittelbar. Mit der Auflösung der Organisation, einem Insolvenzantrag, der Eröffnung oder der Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse erlöschen die Anerkennung der Organisation und alle Bestellungen von Sachverständigen ebenfalls unmittelbar. Die Anerkennung erlischt ebenfalls unmittelbar, wenn die Organisation länger als ein Jahr über weniger als fünf bestellte Sachverständige verfügt und nicht nach Nr. 3.3 anerkannt ist. Dies hat die Organisation der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

4 Anforderungen an die Organisation

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Die Organisation muss rechtsfähig* sein. Es können auch Gruppen als Organisation anerkannt werden, die in selbstständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

4.1.2 Die Organisation muss frei von Einflüssen sein, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen könnten.

4.1.3 Die Organisation muss den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Umweltschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen EUR erbringen und erklären, dass sie die Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellen. Diese Freistellung muss durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sein (vgl. Anlage 4).

4.1.4 Die Organisation muss die bestellten Sachverständigen überwachen (vgl. Anlage 9).

4.2 Personelle Anforderungen

4.2.1 Die Organisation muss eine technische Leitung haben.

Die technische Leitung und ihre Stellvertretung müssen im Hinblick auf die in Nr. 4.3.3 vorgesehene Regelung als Sachverständige Erfahrungen in der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besitzen.

4.2.2 Die Organisation muss über mindestens 5 Sachverständige verfügen. (vgl. Nr. 3.4)

4.2.3 Die Sachverständigen müssen

- aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
- zuverlässig sein (vgl. Anlage 5 und Nr. 4.2.8),
- hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sein, insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen bestehen (vgl. Anlagen 6 und 8 und Nr. 4.2.8).

4.2.4 Die Sachverständigen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung an einer Universität, einer Technischen Universität, einer Technischen Hochschule, einer Fachhochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss der Ingenieur- oder Naturwissenschaften) und
- mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, Betrieb oder Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Mit Ausnahme der Technischen Leitung und der Stellvertretung kann mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn die für die Anlagenprüfung ausreichende Ausbildung und Erfahrung nachgewiesen werden und in der Bestellung die Tätigkeitsbereiche entsprechend den bisherigen Tätigkeiten festgelegt werden.

Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Sachverständigen sind von der Organisation entsprechend der Qualifikation der Sachverständigen festzulegen. Ggf. ist eine Einschränkung der Tätigkeitsbereiche erforderlich.

Die für die Prüftätigkeit notwendige Qualifikation der Sachverständigen muss für die Dauer der Bestellung sichergestellt sein.

4.2.5 Die ausreichenden Sach- und Fachkenntnisse sind in einer Bestellungsprüfung nachzuweisen. Die Ausbildung, Prüfung und Bestellung der Sachverständigen richtet sich nach der Prüfungs- und Bestellungsordnung in Anlage 8. Die Anerkennungsbehörde kann verlangen, dass die Prüfung von einer unabhängigen Stelle durchgeführt oder überwacht wird.

Ein Vertreter der Anerkennungsbehörde kann an der Prüfung teilnehmen. Dazu ist die Anerkennungsbehörde rechtzeitig (i. d. R. einen Monat vorher) über die bevorstehende Prüfung zu unterrichten.

4.2.6 Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden.

Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde zulässig.

4.2.7 Bei einer nach Nr. 3.3 Satz 2 befristeten Anerkennung ist innerhalb dieser Frist durch die Organisation sicherzustellen, dass die Bestellungsprüfung von mindestens fünf Sachverständigen abgelegt wird.

4.2.8 Für jeden Sachverständigen ist in der Organisation eine Bestellsakte anzulegen und fortzuschreiben. Der Inhalt der Bestellung muss der Bestellungsordnung in Anlage 8 entsprechen.

Der Sachverständige hat vor der Bestellung die Erklärungen gemäß Zuverlässigkeitserklärung (Anlage 5) und die Unabhängigkeitserklärung (Anlage 6) abzugeben. Diese Erklärungen sind ebenfalls in die Bestellsakte aufzunehmen.

Eine Organisation, die nach Nr. 3.3 anerkannt ist, kann im Einzelfall auch vor der jeweiligen Bestellungsprüfung Sachverständige bestellen, wenn die Anlagenprüfungen nach Nr. 4.3.3 (3) durchgeführt werden.

Die Notwendigkeit der Bestellungsprüfung nach Nr. 4.2.7 bleibt davon unberührt, soweit nicht nach Anlage 8 auf eine Bestellungsprüfung verzichtet werden kann.

4.2.9 Die Bestellung erlischt, wenn

- der Sachverständige aus der Organisation ausscheidet oder
- die Anerkennung der Organisation erlischt.

Die Organisation hat die Bestellung von Sachverständigen zu widerrufen, wenn

- die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder
- die Bestellung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
- die bestellte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
- die bestellte Person ihre Prüfaufgaben wiederholt mangelhaft erfüllt oder durchgeführt hat und von der anerkannten Sachverständigenorganisation dafür bereits einmal abgemahnt worden ist oder

- die bestellte Person wiederholt oder grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen die ihr obliegenden Pflichten aus ihrer Bestellung verstoßen hat.

[Hinweis: Eine Altersregelung, die die Sachverständigentätigkeit auf 68 Jahre begrenzt, existiert in Bayern nicht.]

4.2.10 Jede neue Bestellung eines Sachverständigen oder die Löschung einer Bestellung ist der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. Vor jeder Bestellung sind der Anerkennungsbehörde die Angaben gemäß Anlage 1, Nr.2 vorzulegen.

4.2.11 Die SVO muss sicherstellen, dass die Kriterien der Zuverlässigkeitserklärung (Anlage 5) für jeden Sachverständigen während der Anerkennungs- bzw. Bestelldauer eingehalten werden.

Die SVO hat bei der Verlängerung der Anerkennung zu bestätigen, dass von allen Sachverständigen eine aktuelle Zuverlässigkeitserklärung vorliegt.

4.2.12 Die Organisation muss sicherstellen, dass die Unabhängigkeit des Sachverständigen auf Dauer gewährleistet ist (vgl. Anlage 9).

Der Sachverständige darf nicht Tätigkeiten für den Betreiber ausüben, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweils zu prüfenden Anlage haben.

Dazu zählen vor allem:

- Durchführung von erforderlichen Berechnungen und Untersuchungen bei der Planung, wie z. B. statische Berechnungen, Beständigkeitsuntersuchungen,
- detaillierte Anlagenplanung,
- fachtechnische Begutachtung im Rahmen von Eignungsfeststellungen
- Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage,
- betriebliche Abnahmeprüfungen nach Privatrecht,
- Betrieb der Anlage,
- Durchführung der Eigenüberwachung für die Anlage,
- Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- Entleerung der Anlage.

Unberührt bleiben z. B. folgende Arbeiten, die die Unabhängigkeit des Sachverständigen nicht beeinträchtigen:

- Erstellung eines allgemeinen Anlagenkonzeptes,
- gutachterliche Beratung des Betreibers im Hinblick auf die Anlagensicherheit und spätere Prüfungen der Anlage durch Sachverständige,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung der Behördenverfahren,
- Durchführung von Planungen oder Erstellung von Gutachten im Bereich anderer Anlagen eines Betriebes.

4.2.13 Die Organisation muss sicherstellen, dass die Sachverständigen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Anlagenprüfungen durchgeführt werden, berücksichtigen (vgl. Anlage 9).

4.3 Sachliche Anforderungen

4.3.1 Die Organisation hat für einzelne Prüfbereiche Prüfgrundsätze und -listen unter Berücksichtigung der Anlage 2 für die in **§ 19 VAwS** vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachverständige zu erarbeiten.

Die Prüfbereiche sind zu differenzieren, um die Bereiche der Prüftätigkeit der Organisation transparenter zu machen.

Die Prüfgrundsätze sind entsprechend den Erkenntnissen aufgrund des einzurichtenden Erfahrungsaustausches fortzuschreiben.

Änderungen, Neufassungen und der aktuelle Stand der Prüfgrundsätze sind der Anerkennungsbehörde mindestens jährlich im Jahresbericht bekannt zu geben.

4.3.2 Um die Prüfgrundsätze der verschiedenen Organisationen schrittweise einander anpassen zu können, ist die Anerkennungsbehörde berechtigt, Änderungen der Prüfgrundsätze und -listen - auch nach der Anerkennung - von der Organisation zu verlangen.

4.3.3 Vor jeder Prüfung einer Anlage, für die es bei der Organisation noch keine Prüfgrundsätze gibt, ist anhand der wasserrechtlichen Anforderungen und der technischen Regeln für die jeweilige Anlage eine Prüfvorschrift vorzubereiten. Diese Prüfvorschrift ist vor Verwendung durch den Leiter der Organisation abzuzeichnen. Der technische Leiter hat wöchentlich die Prüftagebücher nach **§ 18 Abs. 5 VAwS und die nach § 19 Abs. 5 VAwS** fälligen Prüfberichte abzuzeichnen und evtl. Mängel bei der Führung der Prüftagebücher oder der Erstellung der Prüfberichte sofort nachzugehen.

Im Rahmen der nach Nr. 3.3 Satz 2 befristeten Anerkennung ist die Organisation verpflichtet, der Anerkennungsbehörde vierteljährlich eine Liste der geprüften Anlagen mit den folgenden

Merkmale zur Verfügung zu stellen:

- Datum der Prüfung,
- Name und Ort der Anlage,
- Gefährdungsstufe der Anlage gemäß § 6 VAwS,
- Anlagenbetreiber,
- Prüfer,
- Prüfergebnis.

Auf Anforderung sind der Anerkennungsbehörde einzelne Prüfvorschriften und Prüfberichte vorzulegen.

4.3.4 Die Organisation hat die Sachverständigen zu verpflichten, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.3.5 Die Organisation hat zur Qualitätssicherung eine Überwachungsordnung mit dem Mindestinhalt gemäß Anlage 9 zu erstellen. Im Rahmen einer Kooperation mit anderen Organisationen kann die Überwachung auch durch Sachverständige anderer Organisationen durchgeführt werden.

Andere Qualitätssicherungssysteme werden anerkannt, wenn sie mindestens ein gleichwertiges Ergebnis gewährleisten.

Die Dokumentation gemäß Anlage 9, Nr. IV.2 ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.3.6 Die Organisation hat die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und die mit der Prüfung befassten Personen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber zu unterrichten.

Zur Sicherstellung des Erfahrungsaustausches sind zusätzlich zu den in Anlage 9 genannten

Maßnahmen folgende durchzuführen:

- Verpflichtung der Sachverständigen, alle wesentlichen bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse im Prüftagebuch zu vermerken und jährlich in einem zusammenfassenden Bericht darzustellen.
- Verfolgung von Fortbildungsveranstaltungen sowie des Fachschrifttums durch die Sachverständigen-Organisation und jährliche schriftliche Zusammenstellung der wesentlichen neuen Erkenntnisse.

Den Erfahrungsaustausch und die Fortschreibung der Prüfungsgrundsätze und Prüflisten können auch mehrere Organisationen gemeinsam durchführen.

4.3.7 Jährlich ist bis zum **01. März** des auf die Prüfung folgenden Jahres der Anerkennungsbehörde und der jeweiligen Anerkennungsbehörde der Länder, in denen Anlagenprüfungen stattgefunden haben, ein Jahresbericht in Papierform und als Datei auf elektronischem Wege (e-Mail) vorzulegen. Der Mindestinhalt ist in Anlage 7 dargestellt. Die Adressen der Anerkennungsbehörden sind im **Internet** unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/zusvo2.htm> (**Bund**) bzw. http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/sachverstaendige_wasserrecht/vaws/doc/svo_bayern.pdf (**Bayern**) in der Liste der Sachverständigenorganisationen angegeben.

4.3.8 Die Organisation soll in jedem Land, in dem sie eine Niederlassung hat, bei der Anerkennungsbehörde mit den notwendigen Angaben zur Organisation vorstellig werden.

4.3.9 Die Organisation hat ihre anerkannten Fachbetriebe in einer Liste (vgl. Anlage 7, Ziffer 2.2 und Anlage 10) zu führen und auf Verlangen den Anerkennungsbehörden vorzulegen.

Die Ergebnisse der Überwachung des Fachbetriebes sind auf Verlangen der zuständigen Anerkennungsbehörde zu übergeben.

4.3.10 *Die Organisation hat die von ihr überwachten Fachbetriebe der für den Sitz des jeweiligen Fachbetriebs zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. Dabei sind neben Name und Anschrift auch Tätigkeitsbereiche und Datum der letzten Überwachung der Fachbetriebe zu übermitteln.*

5 Überwachung von Fachbetrieben nach § 19 I WHG

5.1 Für den Abschluss eines Überwachungsvertrages zwischen der Technischen Überwachungsorganisation (TÜO) nach **§ 22 VAwS** und einem Fachbetrieb müssen die im Folgenden genannten Anforderungen eingehalten werden:

Der Betrieb muss über einen betrieblich Verantwortlichen verfügen. Betrieblich Verantwortliche können Personen sein, die eine Ausbildung als Meister in einem artverwandten Handwerk oder als Ingenieur in einem artverwandten Fachgebiet haben. Andere Personen kommen in Betracht, wenn sie geeignete gleichwertige Ausbildungen haben. Die praktische Erfahrung des betrieblich Verantwortlichen muss wenigstens 2 Jahre betragen.

5.2 Für die Überwachung hat die Technische Überwachungsorganisation eine Überwachungsordnung gemäß Anlage 10 zu erstellen.

5.3 Die Organisation oder eine von ihr beauftragte Stelle bietet für ihr Tätigkeitsgebiet Schulungen über die erforderlichen Kenntnisse des betrieblich Verantwortlichen an. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:

- Zweckbestimmung, Aufbau, Verfahrensweise und Gefährdungspotential der Anlagen,
- Eigenschaften der Stoffe hinsichtlich Wassergefährdung, Gesundheitsgefährdung, Brandgefahr, Explosionsgefahr, chemische Reaktion der Stoffe untereinander und Folgerungen aus den Stoffeigenschaften auf die Tätigkeit des Fachbetriebs,
- wasserrechtliche Vorschriften und mitgeltende Vorschriften aus dem Bau-, Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Chemikalien- und Abfallrecht,
- notwendige behördliche Zulassungen,
- Verfahrensabläufe, Sicherheitsmaßnahmen und wesentliche Geräte beim Aufstellen, Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Anlagen,
- vorschriftsmäßige Entsorgung von Reststoffen und Reinigungsmitteln.
-

5.4 Stellt die Organisation fest, dass der Fachbetrieb seinen Verpflichtungen nach § 19 I WHG nicht nachkommt, hat sie ihn auf seine Pflichten hinzuweisen und erforderlichenfalls eine erneute Schulung vorzusehen. Sind trotz dieser Maßnahmen die Mängel des Fachbetriebs noch so erheblich, dass eine ordnungsgemäße Arbeit als nicht erreichbar anzusehen ist, hat die Überwachungsorganisation den Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen **und die für den Sitz des jeweiligen Fachbetriebs zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu informieren**. In dem Überwachungsvertrag ist ein entsprechender Kündigungsvorbehalt aufzunehmen.

6 Besondere Tätigkeitsbereiche der Organisation

Zu den Tätigkeitsbereichen der Organisation können auch die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden geforderten Prüfungen von Anlagen und Überwachungen der Herstellung von Anlagen zählen.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bildnachweis:

Telefon: (08 21) 90 71-0

Telefax: (08 21) 90 71-55 56

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

Ref. 11 / BD Spörl

Stand:

Oktober 2008